

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 205.

Freitag den 7. September 1866.

(283a) Nr. 8042.

Concurrenz-Kundmachung

wegen Lieferung des Bedarfes an Buchdruckerarbeiten und eventuell des dazu gehörigen Papiers für die k. k. steiermärkische Finanz-Landes-Direction, die k. k. Finanz-Directionen in Laibach und Klagenfurt und die unterstehenden Behörden und Organe.

Am 5. October 1866, Vormittags um 9 Uhr, wird bei der k. k. steiermärkischen Finanz-Landes-Direction zu Graz, in der zweiten Sackgasse Nr. 249, eine öffentliche Abminderungs-Verhandlung wegen Uebernahme der Lieferung des Bedarfes an Druckarbeiten und eventuell auch des hiezu erforderlichen Papiers für diese k. k. Finanz-Landesstelle, dann für die k. k. Finanz-Directionen für Krain und Kärnten, und für die allen diesen drei Finanzlandesstellen untergeordneten Behörden, Aemter und Organe abgehalten werden.

Der beiläufige einjährige Bedarf an Druckarbeiten und Druckpapieren für sämtliche genannte Behörden und Organe dürfte sich auf nachstehende Mengen belaufen:

Nr. 1. Johann-Druck-(Sockl-)Papier 13½" hoch, 16½" breit und weiß, einige Rieß Druck und Papier.

Nr. 2. Johann-Sockl-Gouvertpapier 13½" hoch, 16½" breit, grau, 35 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier.

Nr. 3. Mittelconceptpapier, blaues, 13½" hoch, 16½" breit, 418 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier, und für 3 Rieß an Druckarbeiten allein.

Nr. 4. Johann-Kanzleipapier, weißes, 13½" hoch, 16½" breit, 62 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier, und für 7 Rieß an Druckarbeiten allein.

Nr. 5. Groß-Kanzleipapier, weißes, 14½" hoch, 18½" breit, 142 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier.

Nr. 6. Groß-Conceptpapier, blaues, 14½" hoch, 18" breit, 488 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier.

Nr. 7. Klein-Medianpapier, weißes, 15½" hoch, 19½" breit, 275 Rieß an Druckarbeiten und Papier.

Nr. 8. Median-Schreibpapier minderer Qualität, weißes, 16½" hoch, 22" breit, 218 Rieß an Druckarbeiten nebst Papier, und für 44 Rieß Druckarbeiten.

Nr. 9. Mittel-Regalpapier weißes, 18" hoch, 24" breit, 82 Rieß an Druckarbeiten und Papier.

Nr. 10. Groß-Regalpapier weißes, 19½" hoch, 27¼" breit, 59 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier.

Nr. 11. Imperialpapier, weißes, 22½" hoch, 30¾" breit, 7 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier.

Nr. 12. Imperial-Packpapier, graues, 22½" hoch und 30" breit, 2 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier, und 2 Rieß Druckarbeiten.

Nr. 13. Median-Druckpapier, weißes, 17" hoch, 22" breit, 21 Rieß an Druckarbeiten sammt Papier.

Die Lieferung der Druckarbeiten und im eintretenden Falle des Papiers wird vereint überlassen.

Bei der Verhandlung werden sowohl mündliche als schriftliche Anbote angenommen.

Als Badium ist ein Betrag von 100 fl. (Einhundert Gulden) zu erlegen.

Schriftlichen Offerten ist die Quittung einer k. k. Gasse über das erlegte Badium oder letzteres in Barem beizuschließen.

Die Caution des Erstehers beträgt zehn Percent des approximativen Erstehungswertes einer Jahreslieferung, welcher sich auf 12000 fl. bis 15000 fl. belaufen dürfte.

Schriftliche Offerte müssen längstens bis 4ten October 1866, Mittags 12 Uhr, im Präsidial-Bureau dieser k. k. Finanz-Landes-Direction überreicht sein, und sind zu überschreiben:

»Offert zur Lieferung des Bedarfes an Buchdruckerarbeiten nebst Papier, für die k. k. steiermärkische Finanz-Landes-Direction, für

»die k. k. Finanz-Directionen für Krain und Kärnten, und für deren unterstehende Behörden, Aemter und Organe.“

Die Lieferung wird auf die drei Jahre 1867, 1868 und 1869 oder auf sechs Jahre, d. i. für 1867 bis einschließlich 1872, ausgeboten.

Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebniß der Licitation nach eigenem Ermessen auf 3 oder 6 Jahre zu genehmigen.

Die weiteren Licitationsbedingnisse, so wie die Ausrußpreise und Musterbögen der zu liefernden Papiere, können bei dem hierortigen Landesökonomate im Amtsgebäude dieser k. k. Finanz-Landes-Direction, und bei dem Finanz-Landes-Ökonomate in Wien, wie auch bei den Finanz-Directionenökonomen in Laibach und Klagenfurt eingesehen werden.

Graz, am 24. August 1866.

k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark.

(284)

Nr. 7894.

Kundmachung

der k. k. Finanz-Direction für Krain in Betreff der Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Jahr 1867 und bedingungsweise auch für die Jahre 1868 und 1869.

Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. August l. J., B. 36658, hat die Sicherstellung der Verzehrungssteuer von dem Wein-, Most- und Fleisch-Verbrauch im Jahre 1867 nach derselben Weise stattzufinden, wie dies in Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3ten Juni 1865, B. 22943 angeordnet worden ist.

Hier nach wird mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 2. Juli 1865, B. 6215, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Unterhandlungen bezüglich des Wein-, Most- und Fleisch-Verbrauches werden behufs der Abfindung mit einzelnen Steuerpflichtigen, sowie zu gemeinschaftlichen Abfindungen mit Corporationen von Steuerpflichtigen, oder mit ganzen Bezirken und wenn eine Abfindung nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung für das Jahr 1867 allein oder unbedingt auch für die Jahre 1868 und 1869, oder bedingt mit dem Vorbehalte der gegenseitigen Aufkündigung für die Solarjahre 1868 und 1869 abgeschlossen.

2. Der Bezug der Verzehrungssteuer von der Bier- und Brantwein-Erzeugung ist von den obigen Verhandlungen ausgeschlossen und dieselbe wird auf die bisherige Weise eingehoben.

3. Betreffend die Abfindungen mit sogenannten Stechviehhändlern wird bemerkt, daß solche gleichfalls zugelassen werden, sobald die Bedingungen des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1857, B. 45648, vorhanden sind, und zugleich mit der Section oder dem Bezirk, welchem der Stechviehhändler angehört, eine Abfindung zu Stande gebracht worden ist. Sollte letzteres nicht der Fall sein, so kann mit den bezüglichen Stechviehhändlern keine abgesonderte Abfindung eingegangen werden, und es sind die Stechviehhändler gleich den übrigen Verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsparteien ihres Ortes oder Bezirkes zu behandeln.

4. Die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, rücksichtlich welcher nach dem Absatz 1 der Fall einer Verzehrungssteuer-Verhandlung eintritt, sind verpflichtet, den gefälschten Erlaubnischein einzuholen, widrigfalls die im § 344 G. St. G. angedrohte Strafe verhängt werden würde.

Zu diesem Behufe haben dieselben die nach §. 10 der illirischen Gubernial-Currende vom 26ten Juli 1829, B. 1371, erforderlichen, in dem Anhange zum §. 10 dieser Currende vorgezeichneten Erklärungen spätestens bis

20 September 1866

bei dem Steueramte des Bezirkes zu überreichen. Letzteres hat diese Erklärungen mit dem Tage des Einlangens zu bezeichnen, zu sammeln und mittelst Verzeichnisses dem zur Abfindungs-Verhandlung erscheinenden Commissäre zu übergeben.

Laibach, am 30. August 1866.

(265—2)

Nr. 2170.

Edict.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach werden die Eigenthümer nachstehender aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrührender Effecten aufgefordert, ihre Rechte auf diese Effecten

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edicte in das gegenwärtige Amtsblatt bei diesem k. k. Landesgerichte so gewiß nachzuweisen, als widrigens diese Effecten veräußert und die bezüglichen Erlöse nach Vorschrift des §. 358 St. P. D. an die Staatscasse abgegeben werden würden.

Aus der Untersuchung gegen Franz Wizzak, de anno 1865: Ein Koch.

Aus der Untersuchung gegen Antonio Berini, de anno 1865: 1 Hacke, 4 Feilen, 1 Stemm-eisen, 2 Hauptschlüssel, 4 Ditrich, 2 Ringe, 1 blaues Tüchel.

Aus der Untersuchung gegen Anton Slabe, de anno 1865: Eine silberne Cylinderuhr (Amerikaner).

Aus der Untersuchung gegen Lorenz Gabersel, de anno 1864: der Betrag von 1 fl. 3 kr., als Erlös einer Rehhaut, eines Fuchs- und zweier Hasenbälge.

Laibach, am 18. August 1866.

(276—2)

Nr. 5570.

Kundmachung.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 29. d. M. wird mit Ende dieses Monates das Hauptfeldpostamt in Görz so wie auch die verschiedenen Filial-Feldpostämter und Expositionen aufgelöst und nur ein Feldpostamt für das Ite Armee-Corps dermalen in Cormons belassen, und wird die bisher zugestandene Portofreiheit für Militärs und Militärbeamten

vom ersten September

wieder aufgehoben, mit Ausnahme der Sendungen für Militärs und Militärbeamten beim siebenten Armeecorps, für welche noch vor der Hand beibehalten wird. Für die in Spitäler befindlichen verwundeten und kranken österreichischen Militärs wird die zugestandene Portofreiheit bis

Ende October l. J.

belassen.

Alle Nachfragen über Sendungen sind an das Postamt Wien zu leiten.

Driest, am 31. August 1866.

k. k. Postdirection.

(269—3)

Concurs.

Nr. 912.

Beim k. k. Bergamt Idria ist der Posten des Werksapotheke-Provisor, und im Vorrukungsfalle jener des Werkapotheke-Assistenten gegen halbjährige wechselseitige Kündigung zu befreien.

Die Emolumente für den Provisor sind: Die Bestallung von 630 fl. ö. W., freie Wohnung und der Genuss eines Gartens von 106 □ Klfr. und 150 □ Klfr. Krautflecks. Jene des Werkapotheke-Assistenten bestehen: in der Bestallung von 472 fl. 50 kr. ö. W. und freier Wohnung.

Erfordernisse sind: Für beide Posten gänzlich absolvierte pharmaceutische Studien, daher das Diplom als Magister der Pharmacie, Leistungsfähigkeit einer Caution im Bestallungsbetrag, Angabe des Alters, und Kenntniß einer der kranischen verwandten Sprache. Vollkommene Kenntniß der kranischen Sprache wird besonders berücksichtigt.

Diesfällige Gesuche sind

binnen vier Wochen

vom Tage der Kundmachung zur weiteren Amtshandlung an das k. k. Bergamt zu Idria zu leiten.

(282a)

Nr. 1341.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der milit. Verpflegungs-Bedürfnisse im Subarrendirungswege für die Zeit vom 1. October 1866 bis Ende Juli respective September 1867 wird

am 12. (zwölften) September 1866,

Vormittags um 11 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegungs-Verwaltung zu Görz eine öffentliche Behandlung mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Die Behandlung findet statt	Datum	Für die Zeit von bis	Für die Station	Tägliche Erforderniss				Monatliches Erforderniss								Drittels jährig	Anmerkung		
				Brot	Gefüter	Heu à		Streustroh à 3 Pfund	Brennöl		Gefüter	Unschlittenferzen		Talg		hartes Holz à 1950 Pf.			
						8	10		im Sommer	im Winter		im Sommer	im Winter	im Sommer	im Winter				
Portionen																			
in der Verpflegungs-Magazinsstättrei zu Görz	12. September 1866	1. October 1866	April 1867 bei Görzen, Ende April und Mai, Ende Juli 1867 bei allen andern Orten.	Görz et Concurrenz	4000	500	—	500	500	25	50	2	4	25	50	75	150	—	800 —
			Ende April und Mai, Ende Juni und Ende September 1867 bei allen andern Orten.	Cormons et Concurrenz	4000	1500	—	1500	1500	—	—	2	4	—	—	—	—	—	10 800 —
				Cividale	4000	500	—	500	500	—	—	2	4	—	—	—	—	—	10 800 —
				Gradisca et Concurrenz	4000	500	—	500	500	—	—	2	4	—	—	—	—	—	10 800 —
				Monfalcone et Concurrenz	4000	500	—	500	500	—	—	2	4	—	—	—	—	—	10 800 —

Bedingungen.

1. Die schriftlichen Offerten, welche versiegelt, mit 50 kr. Stempel versehen und nach dem am Schlusse beigesezten Formulare verfaßt sein müssen, haben längstens bis 11 Uhr Vormittags an dem festgesetzten Behandlungstage bei der Görzer k. k. Verpflegungs-Verwaltung einzulangen. Nachtragsofferte werden nie angenommen.

2. Auswärtige, der Behandlungs-Commission nicht bekannte Offerenten haben ein ortsbürgerliches Zeugniß, welches von der politischen Behörde bestätigt sein muß, über ihre Unternehmungsfähigkeit für ein derartiges Geschäft und über ihr politisches Verhalten dem Offerte zuzulegen.

3. Jeder Offerent hat sein auf 5 Percent des Werthes der offerirten Subarrendirungsartikel berechnetes Badium unter besonderem Couvert bei der Behandlungs-Commission einzureichen, oder über dessen bei einer Militärcasse bewirkten Ertrag den Depositschein einzufinden, welches Badium nach Schluz der Behandlung denen, die nichts erstehen, rückgestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgten höheren Entscheidung rückbehalten wird und beim Contractsabschluß als Caution auf 10 Percent zu ergänzen ist.

4. Sollte der Bestbieter die eingegangenen Verbindlichkeiten aus welch immer Ursachen nicht erfüllen, wird er nicht nur seiner Caution verlustig, sondern haftet dem Aerar gegenüber auch mit seinem ganzen Vermögen.

5. Über das Behandlungs-Resultat wird sich die Entscheidung der höheren Behörde vorbehalten, daher Offerte, welche einen kürzeren Entscheidungs-Termin als 14 Tage bedingen, unberücksichtigt bleiben, sowie es auch dem Aerar frei-

steht, die Offerte auf alle oder nur einzelne Artikel, auf die oben festgesetzte oder eine kürzere Dauer zu genehmigen.

6. Eine Vermehrung oder Verminderung der ausgewiesenen Erforderniss begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, so wie es sich der Contrahent auch gefallen lassen muß, wenn während der Contractsdauer ärarische Vorräthe in Consumption gezogen werden und die Subarrendirung fiktirt wird.

7. Die Bezahlung für die geleistete Abgabe erfolgt am Ende jeden Monats aus der Görzer k. k. Verpflegungs-Magazins-Casse gegen doppelt gestempelte Quittung.

8. Dem Vertragsabschluß wird jene Erforderniss an Brod, Fourage und Service zu Grunde gelegt werden, die bis dahin als factisch aufrecht bestehend ermittelt sein wird.

9. Der Ersteher der Brodsubarrendirung in Görz ist verpflichtet, die zum Backbetriebe erforderlichen ärarischen Ofen in mithweise Benützung zu übernehmen.

10. Außer den in der vorliegenden Kundmachung enthaltenen, haben auch die im Behandlungs-Protokoll aufgenommenen Bedingungen zu gelten, daher jeder Offerent gehalten ist, die diesfällige vollständige Information bei der obigen Verpflegungs-Verwaltung vor der Behandlung einzuholen, was täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden stattfinden kann.

Subarrendirungs-Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort, Bezirk, Haus-Nr.), erkläre hiermit in Folge Kundmachung vom 26. August 1866 die Subarrendirung nachstehender Verpflegungs-Artikel für die Sta-

tion Görz & Concurrenz rc. rc., und zwar nebst der currenten Erforderniss auch den Bedarf der Durchmärkte nach §. 7 Punkt a. b. et c. des Behandlungs-Protokolls mal im Monate zu den Preisen

von . . . Kr. sage . . . kr. pr. Portion Brod
" " " kr. pr. Portion Heu à 10 Pf.
" " " kr. pr. Portion Streustroh
" " " à 3 Pfund
" " " kr. pr. Etr. gebundenes Bet-

tenstroh
" " " kr. pr. Maß Brennöl rc. unter genauer Buhaltung der kundgemachten und auch der im Behandlungs-Protokoll enthaltenen Bedingungen übernehmen und für dieses Offert mit dem Badium pr. . . . fl. so wie auch mit meinem ganzen Vermögen haften zu wollen.

Formulare für das Couvert zum Badium.

An die k. k. Militär-Verpflegungs-Verwaltung
zu

Görz.

Mit dem Badium pr. . . . fl. zum Subarrendirungs-Offert laut Kundmachung vom 26. August 1866

Formulare für das Couvert des Offerts.

An die k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung
in

Görz.

Offert zur Subarrendirungs-Verhandlung in folge Kundmachung vom 26. August 1866.

Görz, am 26. August 1866.

Vom k. k. Milit.-Haupt-Verpflegungs-Magazin.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 205.

(1794—3)

Nr. 2240.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesämtliche Edict vom 3. April I. J. 3. 970, in der Executionssache der Mariana Sajc von Zalna wider Alois Supancic von Kreuzdorf pl. 100 fl. c. s. c. wird über Einverständniß beider Theile die erste und zweite executive Realfeilbietung für abgehalten erklärt und zur dritten auf den

11. October 1866

angeordneten executive Feilbietung geschritten.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 2. August 1866.

(1978—2)

Nr. 2348.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesämtliche Edict vom 14. April 1866, Nr. 1050, wird in der Executionssache des Herrn Josef Bernbacher von Laibach wider Bernhard und Josefa Sever von Bie pl. 370 fl. 43 fr. c. s. c. kund gemacht, daß über Einverständniß beider Theile die erste und zweite executive Realfeilbietung für abgehalten erklärt und zur dritten auf den

15. October 1866

angeordneten Feilbietung geschritten wer-

dien wird.

(1739—3)

Nr. 2115.

Dritte executive Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesämtliche Edict vom 6. April d. J. 3. 994, in der Executionssache des Martin Peuc von Kleinlaken, Bezirk Treffen, wider Joseph Kasstielic von Schubina pl. 104 fl. 78 fr. wird über Einverständniß beider Theile die erste und zweite executive Realfeilbietung für abgehalten erklärt und zur dritten auf den

8. October 1866

angeordneten Feilbietung geschritten.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 24. Juli 1866.

(1989—2)

Nr. 15468.

Dritte exec. Feilbietung.

Bon dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum Edict vom 5. Mai 1866, 3. 8510, kund gemacht:

Es sei zur Vornahme der dritten executive Feilbietung der dem Stephan Posniancar gehörigen Realität in Sarsku die Tagssatzung auf den

15. October 1866.

Vormittags 9 Uhr, hieramt unter dem früheren Anhange übertragen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 15. August 1866.